

C Apothekerberuf

C

Gesetz über die Umsetzung europarechtlicher Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Vom 12. September 2007
(Amtsbl. 2007, S. 1954),
zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021
(Amtsbl. I S. 2629).

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeines, Niederlassung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anerkennung
- § 3 Ausgleichsmaßnahmen
- § 4 Anerkennungsverfahren

Abschnitt 2 Dienstleistungen

- § 5 Verfahren bei vorübergehender und gelegentlicher Berufsausübung
- § 6 Verwaltungszusammenarbeit
- § 7 Pflichten des Dienstleistungserbringers

Abschnitt 3 Berufsausübung und Amtshilfe

- § 8 Berufsbezeichnung
- § 9 Amtshilfe
- § 10 Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines, Niederlassung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz enthält Vorschriften zur Anerkennung von in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Europäischen

Wirtschaftsraumes erworbenen Berufsqualifikationen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf sowie zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung eines solchen Berufs im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2006/100/EG vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363, S 141 (Richtlinie)). Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(2) Dieses Gesetz gilt für landesrechtlich geregelte Berufe nach Titel III Kapitel I der Richtlinie, namentlich für die nichtakademischen Heilberufe, wenn Landesrecht hierauf verweist. Bei bundesrechtlich geregelten Berufen findet es nur ergänzende Anwendung, soweit bundesrechtlich hierzu nichts bestimmt ist.

§ 2

Anerkennung

(1) Die Anerkennung setzt eine Gleichwertigkeit der Ausbildung im Sinne der Absätze 2 und 3 voraus. Bestehen wesentliche Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der deutschen Ausbildung, ist nach § 3 ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzunehmen.

(2) Die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 setzt voraus, dass die für die Ausübung der jeweiligen Berufstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen sind und

1. von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellte Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise vorliegen, die die Mindestanforderungen an das Berufsqualifikationsniveau zur Aufnahme oder Ausübung dieses Berufes nach Artikel 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 11, 12 und 13 Abs. 3 der Richtlinie erfüllen, oder
2. bei einer in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat nicht reglementierten Berufsausübung nachgewiesen wird, dass der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde, dass der Beruf in den vergangenen zehn Jahren vollzeitlich zwei Jahre lang ausgeübt wurde und von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise vorliegen, die die Mindestanforderungen an das Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 13 Abs. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 11, 12 und 13 Abs. 3 der Richtlinie erfüllen.

(3) Das nach Absatz 2 Nr. 2 erforderliche Berufsqualifikationsniveau ist erfüllt, wenn dies aus einem in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbenen Diplom hervorgeht. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie, die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 der Richtlinie liegt, das die deutschen Berufsgesetze fordern. Satz 2 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs vorbereiten. Satz 2 gilt ebenso für eine von Staatsangehörigen eines europäischen Staates in einem Drittland abgeschlossene und durch einen anderen europäischen Mitgliedstaat anerkannte Aus- oder Weiterbildung, wenn drei Jahre Berufser-

fahrung im Hoheitsgebiet des europäischen Staates, der die Aus- oder Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt werden.

§ 3

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen von Angehörigen eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates setzt als Ausgleichsmaßnahme den erfolgreichen Abschluss eines Anpassungslehrgangs oder die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der Ausbildungsdauer für den jeweiligen Beruf liegt oder
2. die Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung für den jeweiligen Beruf vorgeschrieben sind oder
3. der Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt,

und wenn die Erbringung einer solchen Ausgleichsmaßnahme verhältnismäßig ist, insbesondere der wesentliche Unterschied im Ausbildungsinhalt durch eine entsprechende Berufspraxis nicht ausgeglichen werden kann.

(2) Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Absatz 1 zu wählen.

(3) Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

§ 4

Anerkennungsverfahren

(1) Dem Antrag sind zum Nachweis der Voraussetzungen auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf gemäß Artikel 50 und Artikel 53 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie beizufügen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes,
2. amtlich beglaubigte Ausbildungsnachweise (Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise) eines Mitglied- oder Vertragsstaates im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe c) der Richtlinie oder amtlich beglaubigte Ausbildungsnachweise (Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise) eines Drittstaates im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitglied- oder Vertragsstaates besitzt und dieser Mitglied- oder Vertragsstaat diese Berufserfahrung bescheinigt,
3. Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Ausbildungsnachweises in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Ausbildungsnachweises,
4. ein Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder einen gleichwertigen Nachweis, falls Deutsch nicht die Muttersprache des Antragstellers oder der Antragstellerin ist,

5. Bescheinigungen und Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, dass gemäß Anhang VII Nr. 1 Buchstabe d) der Richtlinie keine schwerwiegenden Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung des Antragstellers oder der Antragstellerin in Frage stellende Umstände bekannt sind,
6. ein Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers oder der Antragstellerin durch die zuständige Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates gemäß Anhang VII Nr. 1 Buchstabe e) der Richtlinie, soweit ein solcher für die Berufsausübung erforderlich ist,
7. ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin und eine Berufshaftpflicht gemäß Anhang VII Nr. 1 Buchstabe f) der Richtlinie, soweit ein solcher für die Berufsausübung erforderlich ist und
8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

(2) Der Antrag und die nach Absatz 1 beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von dem Antragsteller oder der Antragstellerin stammen, in deutscher Sprache vorzulegen, sonstige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung. Bescheinigungen im Sinne des Anhangs VII Nr. 1 Buchstabe d, Buchstabe e und Buchstabe f der Richtlinie dürfen der Entscheidung über den Antrag nur zugrunde gelegt werden, wenn bei ihrer Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln.

(3) Bei berechtigten Zweifeln kann die zuständige Behörde eine Bestätigung der Authentizität der im Heimat- oder Herkunftsstaat ausgestellten Unterlagen und Bescheinigungen nach Artikel 50 Abs. 2 der Richtlinie verlangen und Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates nach Artikel 50 Abs. 3 der Richtlinie überprüfen. Soweit erforderlich, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin nach Anhang VII Nr. 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Richtlinie zur Vorlage zusätzlicher Informationen über seine oder ihre Ausbildung aufgefordert werden.

(4) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 5 kann eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder ein von einer solchen Behörde ausgestellter Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, ein gleichwertiger Nachweis vorgelegt werden. Hat der Antragsteller den Beruf im Herkunftsmitgliedstaat bereits ausgeübt, so kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates Auskünfte über gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsmitgliedstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 des Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt. § 9 bleibt unberührt.

(5) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 6 kann ein entsprechender Nachweis des Herkunftsmitgliedstaates vorgelegt werden. Wird im Herkunftsmitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates

ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 6 erfüllt sind. Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(7) Über einen Antrag nach Absatz 1 ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Herkunftsmitgliedstaates innerhalb von zwei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser zwei Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Abschnitt 2 Dienstleistungen

§ 5

Verfahren bei vorübergehender und gelegentlicher Berufsausübung

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend und gelegentlich einen Beruf im Sinne des § 1 ausüben, wenn

1. sie zur Ausübung dieses Berufs in ihrem Herkunftsstaat rechtmäßig niedergelassen sind oder
2. der jeweilige Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist und sie diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt haben.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(3) Bei der erstmaligen Anzeige der Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation hat der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Berufsqualifikationsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im jeweiligen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Aus-

übung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine der den genannten Berufen entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat und

4. eine Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Bei Lebensmittelchemikern, Lebensmittelkontrolleuren, Krankenpflegehelfern, Altenpflegehelfern sowie Rettungssanitätern prüft die zuständige Behörde im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 nach § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der für den jeweiligen Beruf bundes- oder landesrechtlich erforderlichen Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.

(4) Die zuständige Behörde hat den Dienstleistungserbringer bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Nachprüfung zu unterrichten. Ist eine Nachprüfung innerhalb dieser Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für ihre Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Erhält der Dienstleistungserbringer innerhalb der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(5) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf auf Grund einer landesbehördlich erteilten Erlaubnis ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat Bescheinigungen darüber auszustellen, dass sie

1. unter Führung der Berufsbezeichnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen und
3. keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

§ 6

Verwaltungszusammenarbeit

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. § 10 bleibt unberührt.

§ 7

Pflichten des Dienstleistungserbringers

(1) Die Dienstleistungserbringer im Sinne des § 5 haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten von Personen mit

einer landesrechtlichen Berufserlaubnis. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

- (2) Der Dienstleistungserbringer ist verpflichtet, den Dienstleistungsempfänger über
1. den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, falls seine Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat zulassungspflichtig ist,
 2. die Berufskammern oder vergleichbaren Organisationen, denen der Dienstleister angehört,
 3. seine Berufsbezeichnung oder, falls eine solche Berufsbezeichnung nicht existiert, seinen Ausbildungsnachweis und den Mitgliedstaat, in dem die Berufsbezeichnung oder der Ausbildungsnachweis verliehen wurde, und
 4. Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes über eine Berufshaftpflicht zu informieren.

Abschnitt 3 Berufsausübung und Amtshilfe

§ 8

Berufsbezeichnung

(1) Nach Anerkennung im Sinne des § 2 führen die Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die nach Bundes- oder Landesrecht geltende Berufsbezeichnung.

(2) Bei vorübergehender und gelegentlicher Berufsausübung im Sinne des § 5 wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des anderen Mitgliedstaates erbracht. Die Berufsbezeichnung ist in der oder einer der Amtssprachen dieses Mitglied- oder Vertragsstaates so zu führen, dass keine Verwechslung mit der nach Bundes- oder Landesrecht geltenden Berufsbezeichnung möglich ist. Bei Dienstleistungen von Lebensmittelchemikern, Lebensmittelkontrolleuren, Krankenpflegehelfern, Altenpflegehelfern und Rettungssanitätern erfolgt die Dienstleistung abweichend zu Satz 1 unter der nach Bundes- oder Landesrecht geltenden Berufsbezeichnung.

§ 9

Amtshilfe

(1) Die zuständigen Behörden arbeiten mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Aufnahme- oder Herkunftsmitgliedstaates zusammen und leisten insoweit Amtshilfe nach Artikel 8 sowie Artikel 51 Abs. 1 und 2 der Richtlinie.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhalten die zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten Informationen, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten

Seite 8

Auskünften zu ziehen sind. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 können gemeinsame Stellen der Länder betraut werden.

§ 10

(Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften)

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

**Gesetz
über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer
Berufsqualifikationen im Saarland
(Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
Saarland – BQFG-SL)¹⁾**

Vom 16. Oktober 2012

(Amtsbl. S. 437),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2043 zur Änderung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland vom 13. Oktober 2021

(Amtsbl. I S. 2432)

**Teil 1
Allgemeiner Teil**

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Saarland eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die §§ 13a und 13b gelten auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

1) Dieses Gesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1785 zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen veröffentlicht.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung

1. für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen,
2. zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5 bis 7 dieses Gesetzes, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.

Teil 2 **Feststellung der Gleichwertigkeit**

Kapitel 1 **Nicht reglementierte Berufe**

§ 4 **Feststellung der Gleichwertigkeit**

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,

2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene Qualifikationen ausgeglichen hat.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 5

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und
5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Saarland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darle-

gung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 6

Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorgelegten Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

(6) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des EA-Gesetzes Saarland vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. I S. 23), geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 1553), in der jeweils geltenden Fassung (gemäß EU-DLR 2006/123/EG) gegebenenfalls durch Verlinkung abgewickelt werden, der die Informationen über Berufe gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur Verfügung stellt.

§ 7

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Zuständige Stelle

- (1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Kapitels ist – vorbehaltlich anderer Regelungen –
1. bei einem durch das Land geregelten schulischen Berufsausbildungsabschluss die Schulaufsichtsbehörde,
 2. bei einer Berufsbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz für den hauswirtschaftlichen Bereich, ausgenommen die ländliche Hauswirtschaft, geregelt ist, das Ministerium für Bildung und Kultur als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft,
 3. für die Prüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe und für die Fortbildung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Meisterin/Geprüfter Meister für Bäderbetriebe das Ministerium für Bildung und Kultur als zuständige Stelle,
 4. für die Prüfung für Übersetzerin/Übersetzer, für Dolmetscherin/Dolmetscher sowie für Übersetzerin/Übersetzer und Dolmetscherin/Dolmetscher das Ministerium für Bildung und Kultur,
 5. für die Prüfung zum Erwerb einer sonderpädagogischen Qualifikation für die Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen das Ministerium für Bildung und Kultur,
 6. für die Prüfung zum Erwerb einer sonderpädagogischen Zusatzbefähigung für sozialpädagogische Fachkräfte das Ministerium für Bildung und Kultur.

Im Übrigen richtet sich die zuständige Stelle nach dem jeweiligen Fachrecht.

(2) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(3) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

*Kapitel 2***Reglementierte Berufe**

§ 9

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Saarland reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit den entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Saarland als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zu Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung im Saarland nicht entgegenstehen, und

3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene Qualifikationen ausgeglichen hat.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Saarland reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt. Der Bescheid beinhaltet sowohl eine Mitteilung über das Niveau der von der den Antrag stellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das im Saarland verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen können durch das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung geregelt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

**D Berufsvertretung, Berufsgerichtsbarkeit,
Berufspflichten, Weiterbildung,
Wohlfahrtseinrichtungen**

D

Gesetz Nr. 1405
über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die
Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/
Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, psychologischen
Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen,
Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/
Apothekerinnen im Saarland
(Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG)

Vom 11. März 1998

(Amtsbl. S. 338)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018

(Amtsbl. I S. 70),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2022

(Amtsbl. I S. 638)

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

**Rechtsstellung, Aufgaben und Organe der Kammern;
Versorgungswerke (§§ 1-15)**

- § 1 Kammern
- § 2 Kammermitglieder
- § 2a Dienstleistungserbringung
- § 3 Meldepflicht, Verarbeitung von Daten
- § 4 Aufgaben der Kammern
- § 5 Ethikkommissionen
- § 6 Versorgungswerke
- § 6a Datenübermittlung durch das Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes
- § 7 Aufsichtsmittel
- § 8 Organe
- § 9 Vertreterversammlung
- § 10 Wahl der Vertreterversammlung
- § 11 Verlust und Wiederaufleben von Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 12 Aufgaben der Vertreterversammlungen
- § 13 Kammervorstand
- § 14 Satzungen

- § 15 Haushaltsplan

Zweites Kapitel
Berufsausübung (§§ 16, 17)

- § 16 Berufspflichten
§ 17 Berufsordnungen

Drittes Kapitel
Weiterbildung (§§ 18-31b)

Erster Abschnitt
Allgemeines (§§ 18-24a)

- § 18 Gemeinsame Vorschriften
§ 19 Anerkennung zum Führen der Bezeichnungen
§ 20 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
§ 21 Befugnis zur Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten
§ 22 Anerkennungsverfahren
§ 23 Pflichten beim Führen der Bezeichnungen
§ 24 Weiterbildungsordnungen
§ 24a Europäischer Berufsausweis

Zweiter Abschnitt
Weiterbildung der Ärzte/Ärztinnen (§§ 25-26a)

- § 25 Fachrichtungen der Weiterbildung
§ 26 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
§ 26a Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

Dritter Abschnitt
Weiterbildung der Zahnärzte/Zahnärztinnen (§§ 27, 28)

- § 27 Fachrichtungen der Weiterbildung
§ 28 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

Vierter Abschnitt
Weiterbildung der Tierärzte/Tierärztinnen (§§ 29, 30)

- § 29 Fachrichtungen der Weiterbildung
§ 30 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

Fünfter Abschnitt
Weiterbildung der Apotheker/Apothekerinnen (§ 31)

- § 31 Fachrichtungen sowie Inhalt und Umfang der Weiterbildung der Apotheker/Apothekerinnen

Sechster Abschnitt
Weiterbildung der psychologischen Psychotherapeuten
und -therapeutinnen und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten und
-therapeutinnen (§§ 31a, 31b)

- § 31a (aufgehoben)
- § 31b Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

Viertes Kapitel
Ordnungsmaßnahmen (§ 32)

- § 32 Ordnungsmaßnahmen

Fünftes Kapitel
Berufsgerichtsbarkeit (§§ 33-37)

- § 33 Berufsgerichtliches Verfahren
- § 33a Vollstreckung berufsgerichtlicher Urteile
- § 34 Errichtung von Berufsgerichten
- § 35 Bestellung der Mitglieder
- § 36 Ruhen und Erlöschen des Richteramtes
- § 37 Berufsgerichtsordnung

Sechstes Kapitel
Schlussvorschriften (§ 38)

- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erstes Kapitel
Rechtsstellung, Aufgaben und Organe der Kammern; Versorgungswerke

§ 1

Kammern

- (1) Als öffentliche Berufsvertretungen sind errichtet
1. die Ärztekammer des Saarlandes,
 2. die Apothekerkammer des Saarlandes,
 3. die Tierärztekammer des Saarlandes,
 4. die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

Bei der Ärztekammer des Saarlandes werden eine Abteilung Ärzte, eine Abteilung Zahnärzte und eine Abteilung Versorgungswerk mit jeweils eigener Vermögensverwaltung gebildet.

(2) Die Kammern sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie führen ein Dienstsiegel.

(3) Die Kammern unterliegen staatlicher Aufsicht, die sich auf die Beachtung von Gesetz und des sonstigen für sie geltenden Rechts erstreckt. In den Fällen des § 4 Abs. 2 unterliegen sie der Fachaufsicht.

(4) Die Aufsicht über die Kammern führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Aufsichtsbehörde).

§ 2

Kammermitglieder

(1) Der jeweiligen Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte an, die im Saarland ihren Beruf ausüben. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben, nicht bereits Pflichtmitglied einer Kammer eines anderen Landes sind und ihre Hauptwohnung im Saarland begründet haben, sind Pflichtmitglied der Ärztekammer. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Personen, denen von der zuständigen Behörde der partielle Zugang zum Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eröffnet wurde. Unter Berufsausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben wurden, eingesetzt oder mitverwendet werden können. Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben und nicht Ärztinnen und Ärzte im Sinne des Satzes 2 sind, steht der freiwillige Beitritt offen.

(1a) Personen, die sich im Saarland in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker oder nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Verbindung mit § 27 des Psychotherapeutengesetzes nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar zu den Organen der Kammer.

(2) Berufsangehörige, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf im Sinne des Absatzes 1 nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Mitglied einer anderen Heilberufekammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, werden keine Kammermitglieder. Sie sind verpflichtet, sich bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Saarland bei der jeweiligen Kammer zu melden. Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. § 16 und die aufgrund von § 17 erlassene Berufsordnung sowie das Vierte und Fünfte Kapitel dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen, können freiwillige Mitglieder ihrer Kammer bleiben, sofern deren Satzung dies vorsieht. Satz 1 gilt entsprechend für Mitglieder, die ihre Hauptwohnung im Ausland nehmen, ohne dort ihren Beruf auszuüben.

§ 2a

Dienstleistungserbringung

(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Berufsangehörigen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), im

Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben (Dienstleistungserbringer), sind von der Mitgliedschaft befreit, solange sie in einem anderen europäischen Staat beruflich niedergelassen sind. Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. § 16 und die aufgrund von § 17 erlassene Berufsordnung sowie das Vierte und Fünfte Kapitel dieses Gesetzes gelten entsprechend. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich spätestens zwei Wochen nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Saarland bei der jeweiligen Kammer zu melden.

(2) Die für die Erteilung einer Approbation oder Berufserlaubnis zuständige Behörde (Berufszulassungsbehörde) übermittelt der Kammer und dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich Kopien der Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der der Meldung beigefügten Dokumente. Die Kammer führt ein Verzeichnis der Dienstleistungserbringer.

(3) Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen und den von den Kammern nach § 18 bestimmten Weiterbildungsbezeichnungen erbracht. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Dienstleistung auch unter der Berufsbezeichnung und Weiterbildungsbezeichnung des Niederlassungsstaates erbringen.

(4) Die Berufszulassungsbehörde unterrichtet die Kammer auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer, strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammerangehörigen und Dienstleistungserbringern auswirken können.

(5) Die Kammer unterrichtet die Berufszulassungsbehörde und die zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über

1. die Verletzung von Berufspflichten von Dienstleistungserbringern, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit der Dienstleistenden hervorzurufen,
2. Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patienten befürchten lässt, und
3. Maßnahmen, die sie aufgrund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und von Warnmeldungen nach Artikel 56a Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG ergriffen hat.

(6) Im Falle einer Beschwerde gegen einen Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sind die Kammern berechtigt, alle für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen auch bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates einzuholen. Sie unterrichten den Beschwerde führenden Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis der Beschwerde und im Falle einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme auch die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates. Auf Anfragen der zuständigen Behörden eines anderen europäischen Staates über eine Dienstleistungserbringung von Kammerangehörigen in diesem Staat haben die Kammern die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben, insbesondere über das Vorliegen berufsrechtlicher oder berufsgerichtlicher Maßnahmen, zu machen.

(7) Die Kammer ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, mit den Beratungszentren im Sinne von Artikel 57b der Richtlinie 2005/36/EG im Aufnahmemitgliedstaat und soweit zweckmäßig, auch im Herkunftsmitgliedstaat uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und diesen Beratungszentren auf Antrag und unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften alle relevanten Informationen über Einzelfälle bereitzustellen.

§ 3

Meldepflicht, Verarbeitung von Daten

(1) Die Kammermitglieder müssen sich innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft bei ihren Kammern melden. Veränderungen der beruflichen Tätigkeit sind ebenfalls innerhalb von zwei Wochen der jeweiligen Kammer mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere den Umfang der von den Kammermitgliedern bei der Meldung anzugebenden Daten und vorzulegenden Unterlagen, den Umfang der Datenweitergabe bei einer Verlegung der Tätigkeit der Kammermitglieder innerhalb oder außerhalb des Saarlandes sowie die Dauer der Speicherung der Daten über die Kammermitglieder, regelt die Meldeordnung nach § 12 Abs. 1 Nummer 9. Jede Kammer führt ein Mitgliederverzeichnis; eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist der Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form zum 1. Juli eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Kammern dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zwecke dürfen sie auch Daten über Beitrags- und Gebührenzahlungen, insbesondere Einkommens- und Umsatzsteuerdaten, verarbeiten. Auskünfte über berufsrechtliche Ermittlungen und Maßnahmen dürfen die Kammern auf Anfrage, die einen bestimmten Kammer- oder Berufsangehörigen betrifft oder in schwerwiegenden Einzelfällen nur den entsprechenden anderen Kammern und deren Aufsichtsbehörden und entsprechenden Stellen in einem anderen Land sowie Behörden, die Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, berufsrechtliche oder disziplinarische Pflichtverletzungen verfolgen, erteilen. Für sie gelten die Bestimmungen der (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) sowie des Saarländischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die jeweils zuständige Kammer wird über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, das Ruhen und den Widerruf von Approbationen, Berufserlaubnissen, Erlaubnissen zum Betrieb einer Apotheke, Zweigapotheke oder Rezeptsammelstelle oder die Anzeige einer tierärztlichen Hausapotheke von der jeweils zuständigen Behörde unterrichtet. Sofern der Kammer Tatsachen bekannt werden, die das Ruhen und den Widerruf von Approbationen, Berufserlaubnissen, Erlaubnissen zum Betrieb einer Apotheke, Zweigapotheke oder Rezeptsammelstelle oder die Verpflichtung zur Anzeige einer tierärztlichen Hausapotheke, den Entzug der Weiterbildungsbefugnis oder der Zulassung als Weiterbildungsstätte zur Folge haben können, hat sie die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

(4) Die Kammern können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates für die Erbringung der Dienstleistung Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und das Vorliegen berufsbezogener Sanktionen anfordern. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung sind die Kammern berechtigt, alle für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen auch bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates einzuholen. Sie unterrichten die Emp-

fängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis der Beschwerde und im Falle einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme auch die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates. Auf Anfragen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates über eine Dienstleistungserbringung von Kammerangehörigen in diesem Mitgliedstaat haben die Kammern die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben, insbesondere über das Vorliegen berufsrechtlicher oder berufsgerichtlicher Maßnahmen zu machen.

(5) Zum Zweck der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 Absatz 1 Nummer 15 sind die Kammern berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) einzuhalten.

§ 4

Aufgaben der Kammern

(1) Den Kammern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die beruflichen Belange der Kammermitglieder unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit wahrzunehmen,
2. die Kammermitglieder sowie die Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 2 und 4 zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten und deren Einhaltung zu überwachen,
3. die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu fördern sowie die Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln,
4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung des bei den Kammermitgliedern beschäftigten Personals zu fördern sowie die ihnen nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,
5. die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und im Veterinärwesen zu fördern,
6. auf ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder zueinander und zu anderen Heil- und Heilhilfsberufen hinzuwirken,
7. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern und bei der Berufsausübung betreffenden Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten auch auf Antrag eines/einer Beteiligten zu vermitteln,
8. den öffentlichen Gesundheitsdienst und den öffentlichen Veterinärdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und bei der Gesundheitsberichterstattung des Landes mitzuwirken,
9. die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen,
10. im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich den Notfalldienst an sprechstundenfreien Zeiten und sprechstundenfreien Tagen in Abstimmung mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland bzw. mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland sicherzustellen; dabei ist auf eine wohnortnahe und vernetzte Versorgung zu achten,
11. im tierärztlichen Bereich den Notfalldienst an sprechstundenfreien Tagen sicherzustellen,
12. die Dienstbereitschaftsbezirke einzuteilen und bei der Regelung der Dienstbereitschaft auf eine wohnortnahe und vernetzte Versorgung zu achten,
13. die nicht richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte und deren Stellvertreter vorzuschlagen,

14. Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attributzertifikate mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz auszustellen, Berufsausweise, auch elektronischer Art, an Kammermitglieder auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen. Gegenüber Zertifizierungsdiensteanbietern legen die Kammern dazu die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung. Dabei nehmen sie hinsichtlich ihrer Kammermitglieder die Aufgaben als zuständige Stellen nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahr; die Apothekerkammer ist hinsichtlich Apotheken, die die Kammermitglieder innehaben, pachten oder verwalten, auch zuständige Stelle nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Kammern sind bestimmt, gegenüber anderen Kammern oder ausgewählten qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU 2014 Nr. L 257 S. 73, 2015 Nr. L 23 S. 19, 2016 Nr. L 155 S. 44) zu bestätigen, dass ein den Heilberufsausweis oder die Institutionenkarte beantragendes Kammermitglied befugt ist, ihren oder seinen Beruf auszuüben. Die Kammern sind zur Erfüllung der in Satz 1 und 2 genannten Aufgaben berechtigt, die im Sinne des § 12 Absatz 1 des Vertrauensdienstegesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), in Verbindung mit § 340 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches betroffenen Mitgliedsdaten zu verarbeiten und diese insbesondere an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Behörden und Dienststellen des Saarlandes sowie andere Kammern sind zur Erfüllung der den Kammern gemäß Satz 1 und 2 obliegenden Aufgaben verpflichtet, den Kammern die notwendigen Auskünfte zu erteilen und sie über Änderungen zu informieren. Die Kammern sind hierbei berechtigt, mit Kammern innerhalb und außerhalb des Saarlandes zusammenzuarbeiten und vorhandene Zertifizierungsdiensteanbieter zu nutzen.
15. die Ausstellung und Aktualisierung von Europäischen Berufsausweisen gemäß § 24a auf Antrag.
- (2) Die Landesregierung kann den Kammern nach deren Anhörung und innerhalb ihres Aufgabenkreises auch staatliche Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen, wenn die Aufgabe durch die Kammern sachgerechter oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann; die Kammern unterliegen insofern der Fachaufsicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. In der Rechtsverordnung sind Bestimmungen über die Kostentragung zu treffen.
- (3) Die Kammern sind befugt, innerhalb ihres Aufgabenkreises weitere Aufgaben zu übernehmen und Anträge an die zuständigen Stellen zu richten. In wichtigen Angelegenheiten sollen die Behörden die zuständige Kammer hören.
- (4) Die Kammern legen einmal im Jahr über ihre Tätigkeit gegenüber ihren Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde Rechenschaft ab.
- (5) Die Kammern erheben zur Deckung ihres Finanzbedarfs von jedem Kammermitglied Beiträge. Für Leistungen, die die Kammern auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder oder Dritter erbringen, können Gebühren erhoben werden. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 7).

E Apothekenbetrieb

E

**Gesetz
zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland)**

Vom 15. November 2006

(Amtsbl. S. 1974),

zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes Nr. 2011 vom 11. November 2020

(Amtsbl. I S. 1262)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht

	§§
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Allgemeine Ladenöffnungszeiten	3
Apotheken	4
Tankstellen	5
Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und dem Flughafen	6
Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen	7
Weitere Verkaufssonntage und -feiertage	8
Ausnahmen im öffentlichen Interesse	9
Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen	10
Aufsicht und Auskunft	11
Ordnungswidrigkeiten	12
Inkrafttreten	13

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und dem Flughafen,
2. sonstige Verkaufsstände, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Dem gewerblichen

Seite 2

Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(3) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 3

Allgemeine Ladenöffnungszeiten

Verkaufsstellen dürfen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein:

1. montags bis samstags von 6 Uhr bis 20 Uhr,
2. abweichend von der Vorschrift der Nr. 1 darf die Ortspolizeibehörde die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens einem Werktag von 6 Uhr bis 24 Uhr zulassen,
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 6 Uhr bis 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen.

§ 4

Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 5

Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) An Werktagen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

§ 6

Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und dem Flughafen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs und auf dem Flughafen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten ist der Verkauf von Reisebedarf zulässig.

§ 7

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen geöffnet sein:
1. Verkaufsstellen, deren Angebot in erheblichem Umfang aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Waren zum sofortigen Verzehr oder Waren zum sofortigen Gebrauch und Verbrauch besteht, für die Dauer von fünf Stunden,
 2. Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder an einem festen Ausstellungsort während der Veranstaltungs- bzw. Öffnungsdauer, sofern die Waren einen engen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort aufweisen oder der Versorgung der Besucher dienen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen dürfen leicht verderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr auch außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden.
- (3) In Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten dürfen Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Reisebedarf, Sportartikel und -zubehör sowie Badegegenstände an Sonn- und Feiertagen verkauft werden.

§ 8

Weitere Verkaufssonntage und -feiertage

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und spätestens 14 Tage vorher bei der zuständigen Ortschaftspolizeibehörde angezeigt.
- (2) Der 1. Januar, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der Karfreitag sowie Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Fällt der erste Adventssonntag in den Dezember, gelten die Vorschriften des Absatzes 1.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen an allen Adventssonntagen geöffnet sein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Die oberste Landesbehörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich sind. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 10

Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

(1) Soweit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach diesem Gesetz für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Vorschriften des § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Während insgesamt 30 weiterer Minuten dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitszeiten nach Absatz 1 hinaus unter Anrechnung auf die Ausgleichszeiten mit unerlässlich erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die höchstzulässige Arbeitszeit nach § 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes darf dabei nicht überschritten werden.

§ 11

Aufsicht und Auskunft

(1) Oberste Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

(2) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt den Ortspolizeibehörden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegt der Aufsichtsbehörde nach § 17 des Arbeitszeitgesetzes.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 ist die Apothekerkammer des Saarlandes.

(4) Die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und der dafür gewährte Freizeitausgleich ist mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und sonstige Personen im Sinne von § 2 Abs. 1, die Waren anbieten, sind verpflichtet, den Aufsicht führenden Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3, § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 8 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
 2. entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes
 - a) gemäß §§ 3 oder 6 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
 - b) gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,
 - c) gemäß § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes die Mindestruhezeit nicht gewährt oder gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder nicht rechtzeitig ausgleicht,
 - d) gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt,

- e) gemäß § 11 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt oder gemäß § 11 Abs. 4 des Arbeitszeitgesetzes einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
3. entgegen § 11 Abs. 4 Aufzeichnungen nicht fertigt oder aufbewahrt und entgegen § 11 Abs. 5 Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung¹⁾ im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgendes Gesetz und folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Gesetz Nr. 795 über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 366), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530),
2. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss (Erste Ladenschlussverordnung – 1. LSchlV) vom 27. November 1963 (Amtsbl. S. 713),
3. Verordnung über die Festsetzung der Öffnungszeiten für den Sonntagsverkauf am 24. Dezember (Vierte Ladenschlussverordnung – 4. LSchlV) vom 2. November 1967 (Amtsbl. S. 922),
4. Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (Fünfte Ladenschlussverordnung – 5. LSchlVO) vom 21. August 1978 (Amtsbl. S. 778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002 S. 150),
5. Verordnung über die Festsetzung der Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (Sechste Ladenschlussverordnung – 6. LSchlVO) vom 2. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 998).

1) Verkündet am 23. November 2006.

**H Verkehr mit Betäubungsmitteln und
psychotropen Stoffen**

H

Verordnung über die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldverfahren

Vom 19. Mai 2006
(Amtsbl. I S. 756),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2022
(Amtsbl. I S. 1166)

- Auszug -

§§ 1-4b

...

§ 4c

Richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren

Für die Bezirke sämtlicher Amtsgerichte des Saarlandes werden richtliche Vernehmungen von Zeugen im Ermittlungsverfahren dem Amtsgericht Saarbrücken zugewiesen.

§ 5

Umweltstrafsachen

Die Umweltstrafsachen werden für die Bezirke der Amtsgerichte des Saarlandes dem Amtsgericht Saarbrücken zugewiesen. Umweltstrafsachen sind Verfahren, die ausschließlich oder im Wesentlichen Straftaten

1.-3. ...

4. nach § 27 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
5. nach § 8 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666),
6. nach § 26 der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3759), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855),
7. nach § 148 bis 148b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725),
8. nach § 39 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527 und 3512), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
9. nach § 13 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Art. 43 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

Seite 2

10. nach § 26 Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), in ihrer jeweils geltenden Fassung zum Gegenstand haben.

§ 6

Umweltordnungswidrigkeiten

Die Entscheidung über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen Umweltordnungswidrigkeiten wird für die Bezirke der Amtsgerichte des Saarlandes dem Amtsgericht Saarbrücken zugewiesen. Umweltordnungswidrigkeiten sind Ordnungswidrigkeiten

- 1.-11. . . .
12. nach § 26 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
13. nach §§ 3 bis 5 der Chemikalien-Straf- und Bußgeldverordnung vom 25. April 1996 (BGBl. I S. 662), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3111),
14. nach § 7 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666),
15. . . .
16. nach § 9 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert durch Art. 398 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
17. (aufgehoben)
18. . . .
19. nach § 8 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2006 (BGBl. I S. 512),
20. nach § 10 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 2005 (BGBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Art. 3a der Verordnung vom 2. November 2005 (BGBl. I S. 3131),
21. nach §§ 23 bis 25 der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3759), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855),
22. nach § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Art. 45 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
- 23.-25. . . .
26. nach § 40 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527 und 3512), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
27. nach § 8 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533),
- 28.-34. . . .

- 35. nach § 116 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
 - 36. nach § 14 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Art. 43 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
 - 37.-38. ...
 - 39. nach § 6 der Aerosolpackungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S.2),
 - 40.-41. ...
 - 42. nach § 6 der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918),
 - 43. ...
 - 44. nach § 11 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 127 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
 - 45.-46. ...
- in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz

Die Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), werden für die Bezirke aller Amtsgerichte des Saarlandes dem Amtsgericht Saarbrücken zugewiesen.

§ 8

Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Die §§ 5 bis 7 finden auf Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende keine Anwendung.

§§ 9-10

...

§ 11

In-Kraft-Treten

J Verkehr mit Sera und Impfstoffen

J

Vereinbarung
über
die ärztliche Verordnung von Impfstoffen
zwischen
Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Europaallee 7-9, 66113 Saarbrücken
und
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse
Landesdirektion Saarland
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken
Knappschaft, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken
St. Johanner Straße 46-48, 66111 Saarbrücken
IKK Südwest
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken
BKK-Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Heinestraße 2-4, 66121 Saarbrücken
den Ersatzkassen
Techniker-Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V., Berlin (vdek) vertreten durch den
Leiter der Landesvertretung Saarland

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Vertragsärzt*innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Verordnungsfähige Impfstoffe

(1) Verordnungsfähig sind nur vorbeugende Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Infektionskrankheiten, soweit die Impfungen Pflichtleistungen gemäß § 20d Abs. 1 SGB V i.V.m. der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V darstellen.

(2) Der Umfang der verordneten Impfstoffe muss in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der Behandlungsfälle der in § 2 genannten Anspruchsberechtigten und dem Leistungsspektrum des Vertragsarztes auf dem Sektor »Schutzimpfungen« stehen.

(3) Die Anforderung und Verwendung von Impfstoffen ist bei stationärer Behandlung – auch bei belegärztlicher Behandlung – nicht zulässig.

(4) Die Anforderung von Impfstoffen zur aktiven Immunisierung durch Bereitschaftsdiens- bzw. Notdienstpraxen ist nicht zulässig.

(5) Eventuelle Festbetragsregelungen sind bei der Verordnung von Impfstoffen zu beachten. Die Krankenkasse trägt die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags.

(6) Die Impfstoffe müssen beim Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut) registriert oder zugelassen und allgemein in öffentlichen Apotheken erhältlich sein.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die nach dieser Vereinbarung bezogenen Impfstoffe sind ausschließlich für Anspruchsberechtigte

der AOKen,
der Betriebskrankenkassen,
der Innungskrankenkassen,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
der Ersatzkassen,
der Knappschaft
sowie für Patienten, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
Häftlingshilfegesetz (HHG),
Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
betreut werden,
zu verwenden.

- (2) Nicht zulässig ist die Verwendung von Impfstoffen u.a. für
- a) Privatpatienten bzw. Mitglieder der privaten Krankenversicherung,
 - b) Personen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), Bundesseuchengesetz (BSeuchG), Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Opferentschädigungsgesetz (OEG), Heimkehrergesetz.
betreut werden,

- c) Personen, die aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften einen Anspruch auf Gewährung von Heilfürsorge haben (z.B. Bundeswehrangehörige, Angehörige der Bundespolizei),
- d) Personen, bei denen der Sozialhilfeträger die Kosten der ärztlichen Behandlung trägt,
- e) Unfallverletzte bei Arbeits- und Wegeunfällen und Patienten mit anerkannten Berufskrankheiten, bei denen Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht,
- f) Personen, für die die gesetzliche Krankenkasse als aushelfender Träger für einen ausländischen Träger der Sozialversicherung fungiert.
- g) Personen, bei denen die ärztlichen Behandlungskosten von der Postbeamtenkrankenkasse, für die Mitgliedergruppe A, übernommen werden.

§ 3

Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

(1) Bei der Verordnung und Verwendung von Impfstoffen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(2) Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittelrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung gelten auch bei der Verordnung von Impfstoffen.

§ 4

Verordnung und Bezug von Impfstoffen

(1) Die Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen die in der Anlage enthaltenen Infektionskrankheiten für die Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung sind zu Lasten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse zu verordnen, wobei der Bezug nach Möglichkeit in kostengünstigen Mehrdosenpackungen erfolgen soll. Verordnungen von Impfstoffen nach dieser Vereinbarung auf den Namen von Versicherten sind nicht zulässig.

(2) Der Bezug von Impfstoffen erfolgt ohne Namensnennung des Patienten auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung), das im Personalfeld mit der Kennzeichnung »Impfstoffe« zu versehen ist; dabei ist das Statusfeld »8« und »9« einzudrucken bzw. anzukreuzen, im Adressfeld die gültige LANR sowie BSNR anzugeben, die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse als Kostenträger anzugeben und die Kassenummer 48103 einzutragen. Das Verordnungsdatum ist grundsätzlich maschinell einzutragen.

(3) Jede Verordnung muss vom Vertragsarzt unterschrieben und mit dem Vertragsarztstempel versehen werden.

(4) Der Bezug der Impfstoffe muss zeitgleich mit der Verordnung erfolgen.

(5) Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen muss sichergestellt sein, dass beim jeweiligen Patienten für alle Impfstoffbestandteile die Indikationen entsprechend der gültigen Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V gegeben sind.

§ 5

Prüfung der Impfstoffe

(1) Werden andere als die nach dieser Vereinbarung zulässigen Mittel verordnet, so sind die dafür entstandenen Kosten von der KVS auf Antrag im Wege sachlich-rechnerischer Richtigstellung festzusetzen und vom Vertragsarzt zu erstatten. Anträge auf Berichtigung

Seite 4

können längstens bis zum Ablauf des auf das Ausstellungsdatum der Verordnungen von unzulässigen Mitteln folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

(2) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnung von Impfstoffen erfolgt nach den Bestimmungen der zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und der KVS getroffenen Prüfvereinbarung.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Sie löst die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen vom 02.06.2014 ab.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Änderungen der Anlage können durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich erfolgen, ohne dass es einer Kündigung oder Neufassung dieser Vereinbarung bedarf.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Saarbrücken, den 24.05.2019

Anlage
zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen

**Aufstellung der – mit Angabe »Impfstoffe« und Status 8 und 9 –
verordnungsfähigen Impfstoffe**

Zulässig sind Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen:

- Diphtherie
- Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)
- Haemophilus influenza b-Infektion
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Herpes zoster-subunit- (HZ/su-)
- Humane Papillomaviren (HPV)
- Influenza (Virusgrippe)
- Masern
- Meningokokken
- Mumps
- Pertussis (Keuchhusten)
- Pneumokokken-Infektion
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Röteln
- Rotavirus-Infektion
- Tetanus (Wundstarrkrampf)
- Varizellen (Windpocken)